

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder der theologischen
Prüfungskommissionen**

vom 06.11.2002 (Stand 01.01.2003)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen
Landeskirchen¹⁾,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Die Mitglieder der evangelisch-theologischen, der römisch-katholischen und der christkatholischen Prüfungskommissionen sowie die ausserordentlichen Expertinnen und Experten werden gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung entschädigt.

Art. 2 *Bemessung*

¹ Die Entschädigungen werden pro Prüfung festgelegt.

² Für Personen, die in einem vollzeitlichen Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität angehören, reduzieren sich die Ansätze um einen Drittel.

Art. 3 *Hauptexpertinnen und Hauptexperten*

¹ Die Entschädigungen der Hauptexpertinnen und Hauptexperten für die evangelisch-theologischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

<i>a</i>	Kolloquium:	CHF 150
<i>b</i>	mündliche Prüfung:	CHF 100
<i>c</i>	Prüfungsgottesdienst:	CHF 200
<i>d</i>	Prüfungskatechese:	CHF 300
<i>e</i>	schriftliche Prüfung:	CHF 180

¹⁾ BSG 410.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
02-89

² Die Entschädigungen der Hauptexpertinnen und Hauptexperten für die christ-katholischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

<i>a</i>	Kolloquium:	CHF 150
<i>b</i>	mündliche Prüfung:	CHF 100
<i>c</i>	Prüfungspredigt:	CHF 150
<i>d</i>	Prüfungskatechese:	CHF 200
<i>e</i>	schriftliche Prüfung:	CHF 180

³ Der Ansatz für die Abnahme der mündlichen Prüfungen gilt auch für die römisch-katholischen Prüfungen.

Art. 4 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Die Entschädigungen der Beisitzerinnen und Beisitzer für die evangelisch-theologischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

<i>a</i>	Kolloquium:	CHF 50
<i>b</i>	mündliche Prüfung:	CHF 40
<i>c</i>	Prüfungsgottesdienst:	CHF 120
<i>d</i>	Prüfungskatechese:	CHF 220
<i>e</i>	schriftliche Prüfung:	CHF 120

² Die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer für die christkatholischen Prüfungen bemessen sich nach Artikel 7 dieser Verordnung.

Art. 5 *Beurteilung auswärtiger Abschlüsse*

¹ Die Beurteilung auswärtiger Abschlüsse wird mit 50 Franken pro Abschluss entschädigt.

Art. 6 *Präsidium*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der evangelisch-theologischen Prüfungskommission erhält eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von 2000 Franken.

Art. 7 *Sitzungsgelder*

¹ Für die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Entschädigungen gemäss Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ausgerichtet¹⁾.

¹⁾ BSG 152.256

Art. 8 *Reisespesen*

¹ Als Reisespesen werden entschädigt:

- a* Fahrkarte 2. Klasse bzw. Halbtax-Fahrkarte erster Klasse,
- b* eine Kilometerentschädigung von 65 Rappen bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges.

Art. 9 *Auszahlung*

¹ Die in dieser Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ausbezahlt.

Art. 10 *Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern*

¹ Die Entschädigungen für vollzeitlich arbeitende Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern werden dem Drittmittelkonto ihrer Dienststelle gutgeschrieben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 6. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch-Balmer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
06.11.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	02-89

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	06.11.2002	01.01.2003	Erstfassung	02-89